

# JAGDPACHTVERTRAG FÜR EIN GEMEINSCHAFTSJAGDGEBIET

---

(Bezeichnung der Jagdkommission)  
vertreten durch

---

(Vor- und Familienname und Anschrift des (der) Vorsitzenden der Jagdkommission) als  
Verpächter und

---

(Vor- und Familienname und Anschrift des Pächters/Bezeichnung und Anschrift der  
Jagdgesellschaft)

---

(Vor- und Familienname und Anschrift des Jagdleiters)  
als Pächter  
schließen

<sup>1</sup> im Wege des freien Übereinkommens  
 aufgrund der stattgefundenen öffentlichen Versteigerung  
folgenden Pachtvertrag:

## Pachtgegenstand § 1

(1) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist die Ausübung des Jagdrechts im Jagdgebiet

---

(2) Das Jagdgebiet ist in dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden  
Flächenverzeichnis und Lageplan im Maßstab von <sup>2</sup> 1:10.000  1:50.000 näher  
beschrieben.

(3) Das Jagdgebiet kann als Folge behördlicher Entscheidungen nach dem Jagdgesetz 1993  
oder als Folge einer Änderung der Gemeindegrenzen vergrößert oder verkleinert werden.

(4) Im Jagdgebiet befinden sich ua folgende Jagdeinrichtungen:

Bezeichnung	Parzellennummer/Gebäudebezeichnung
<input type="checkbox"/> <sup>3</sup> Jagdhütte(n)	
<input type="checkbox"/> Diensthütte(n)	

---

<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3</sup> Anzahl angeben.

<input type="checkbox"/> Rotwildfutterplatz (-plätze)	
<input type="checkbox"/> Rotwildwintergatter	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

(5) Die Jagdeinrichtungen sind vom Jagdpächter in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Pachtzeit  
§ 2

(1) Die Verpachtung<sup>4</sup> beginnt mit 1. Jänner \_\_\_\_\_ und endet am 31. Dezember \_\_\_\_\_.

(2) Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

Pachteuro  
§ 3

(1) Der jährliche Gesamtpachteuro beträgt:

Pachteuro für das Jagdgebiet jährlich	€
in Worten	Euro
je ha Fläche	€
Pachteuro für Jagdeinschlüsse (Vorpachtrechte) jährlich	€
Pachteuro für ausgegliederte Flächen (Tauschflächen, Abrundungsgebiete udgl) jährlich	€
	€

<sup>4</sup> Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von neun Jahren bzw für den Rest der Pachtperiode.

	€
Gesamtpachteuro (ohne Umsatzsteuer) jährlich	€

(2) Eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl 663, in der jeweils geltenden Fassung hat der Pächter zusätzlich zum vereinbarten Gesamtpachteuro (Abs 1) zu entrichten.

(3) Der Pachteuro erhöht oder vermindert sich entsprechend einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdgebietes unter Zugrundelegung des Pachteuros je ha Fläche.

(4)<sup>5</sup> Für den in Abs 1 vereinbarten Pachteuro wird für die Folgejahre volle Wertbeständigkeit auf der Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1996 vereinbart. Der jeweilige Pachteuro erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, wie sich dieser Index gegenüber dem für den Monat \_\_\_\_\_ angegebenen Index erhöht oder vermindert hat. Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Basiszahl übersteigen.

(5) Der Pachteuro ist für das erste Pachtjahr innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages und für die folgenden Jahren jeweils bis 31. Jänner eines jeden Pachtjahres vom Pächter spesenfrei für den Verpächter auf das Konto Nr \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ zu entrichten.

(6) Bei verspäteter Überweisung sind vom Fälligkeitstag an bis zum Tag der Gutschrift Verzugszinsen in der Höhe von 4 v H über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu entrichten<sup>6</sup>.

#### Kaution

##### § 4

(1) Der Pächter hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine Kaution im Betrag des jährlichen Gesamtpachteuros (§ 3 Abs 1) in Form eines Sparbuches oder mündelsicherer Wertpapiere bei einem Geldinstitut mit einer Niederlassung im Land Salzburg mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass hierüber allein der Verpächter Verfügungsberechtigt ist. Die Kaution kann durch die Verpflichtung eines Geldinstitutes mit einer Niederlassung im Land Salzburg als Bürge und Zahler (Bankgarantie) ersetzt werden.

(2) Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus diesem Vertrag und/oder aus dem Jagdgesetz 1993 erwachsen. Der Pächter ist verpflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kaution von Fall zu Fall innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Verpächter auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtpachteuros (§ 3 Abs 4) ist auch die Kaution binnen vier Wochen nach Vorschreibung durch den Verpächter entsprechend zu erhöhen.

(3) Die allenfalls von der Kaution abreifenden Zinsen stehen dem Pächter zu und sind diesem jährlich zu entrichten, soweit sie nicht für die Ergänzung der Kaution verwendet werden.

(4) Die Kaution wird dem Pächter sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückgestellt, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

#### Überlassung der Jagd

##### § 5

<sup>5</sup> Die Wertsicherungsklausel kann abgeändert werden.

<sup>6</sup> Bei Nichtzutreffen streichen.

(1) Die der Fläche nach gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd oder von gepachteten Teilen einer Gemeinschaftsjagd an einen Dritten ist unzulässig. Darauf abzielende Verträge sind unwirksam. Dies gilt jedoch nicht für die Überlassung der gepachteten Jagd auf dem Jagdeinschluss sowie auf Flächen, die zur Abrundung oder zum Austausch von Jagdgebieten (§ 24 Abs 2 JG) herangezogen werden.

(2) Die teilweise Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Jagdkommission zulässig und bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.

(3) Die Aufnahme von Mitpächtern in die Jagdpachtung ist nur unter Aufnahme in die Jagdgesellschaft/Bildung einer Jagdgesellschaft und mit schriftlicher Zustimmung der Jagdkommission zulässig.

### Jagdausübung

#### § 6

Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes 1993 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen (Entscheidungen) auszuüben.

### Jagdschutzorgane

#### § 7

Der Pächter hat für einen ausreichenden und regelmäßigen Jagdschutz in seinem Jagdgebiet Sorge zu tragen. Er hat die entsprechende Anzahl von Jagdschutzorganen von der Behörde bestellen und bejagen zu lassen und dem Jagdgebietsinhaber zu melden.

### Jagd- und Wildschaden

#### § 8

Der Pächter haftet für Jagd- und Wildschäden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes.  
Zusätzliche Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

### Vorzeitige Pachtbeendigung

#### § 9

(1) Die Verpachtung endet vor Ablauf der Pachtzeit drei Monate nach dem Tod des Pächters, wenn nicht innerhalb dieser Frist von der zur Vertretung des Nachlasses berufenen Person unter spätestens gleichzeitiger Anzeige der Bestellung eines Jagdleiters an die Jagdbehörde dem Verpächter gegenüber schriftlich erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Nachlassverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. In diesem Fall treten die Erben, soweit sie nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 zur Pacht geeignet sind, in

den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Einantwortung dem Verpächter gegenüber erklären, das Pachtverhältnis endgültig fortsetzen zu wollen.

(2) Die Verpachtung endet weiters vorzeitig durch Auflösung des Pachtvertrages gemäß den §§ 26 Abs 6 und 37 JG durch die Jagdbehörde.

### Sondervereinbarungen

#### § 10

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ausfertigung dieses Vertrages; Kosten

#### § 11

(1) Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das der Verpächter erhält. Der Pächter erhält \_\_\_\_\_ Kopie(n) des Vertrages.

(2) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Pächter zu tragen.

Anlagen: Flächenverzeichnis  
Lageplan

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift des Vorsitzenden  
der Jagdkommission)

---

(Unterschrift des Pächters/des  
Jagdleiters/der Jagdgesellschaft)

#### **Zur Information:**

Die Vertragsurschrift bzw eine beglaubigte Abschrift und mindestens drei weitere Ausfertigungen sind durch die Vertragsteile so rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, dass die vidierte Ausfertigung des Pachtvertrages innerhalb von vier Wochen nach Unterfertigung der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann.

#### **Anmerkung:**

Zu § 3 Abs 6 der Anlage 1:

Laut § 1 der Verordnung LGBl Nr 114/1998 gilt die im § 3 Abs 6 enthaltene Verweisung auf die Bankrate der Österreichischen Nationalbank ab dem Wegfall der Bankrate als Verweisung auf jenen Wert, der die Bankrate (Diskontsatz) zuletzt vor deren Wegfall gehabt hat. Die Verordnung LGBl Nr 114/1998 ist laut § 2 mit 1.1.1999 in Kraft getreten.

Flächenverzeichnis		
	Bezeichnung	Fläche in ha
<b>Gemeinschaftsjagdgebiet</b>		
Bescheid <input type="checkbox"/> der Bezirkshauptmannschaft	vom Zl	
<input type="checkbox"/> des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg	vom Zl	
Zur Abrundung benachbarter Jagdgebiete <b>abgegebene Flächen</b> Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr.		
		-
Zur Abrundung des Jagdgebietes <b>angegliederte Flächen</b> Katastralgemeinde(n) Grundstücke Nr.		
		+
<b>Gesamtausmaß</b>		

Beilagen:

- Grundbuchsauszug  
 Grundparzellenverzeichnis  
 Gemeindebestätigung